

Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Vom 11.07.2019

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 und 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden mit Beschluss vom 11.07.2019 im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Grundordnung erlassen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezeichnungen und Rechtsstellung der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule für Bildende Künste Dresden und die Kurzform HfBK Dresden. Sie kann die englische Bezeichnung „Dresden University of Fine Arts“ führen.
- (2) Einer Teileinrichtung der HfBK Dresden mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch diese Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.
- (3) In dieser Grundordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen unabhängig ihres Geschlechts.
- (4) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (5) Die HfBK Dresden führt das historische Insiegel der Königlich-Sächsischen Akademie der Bildenden Künste zu Dresden und das Dienstsiegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Das Nähere regelt die Siegelordnung der Hochschule.

§ 2

Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden nimmt ihre Aufgaben gemäß § 5 SächsHSFG wahr. In diesem Rahmen dient die Hochschule für Bildende Künste Dresden
 1. der Pflege und Entwicklung der Künste und Wissenschaften durch künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium,

2. mit ihren Studienangeboten und Abschlüssen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung als Ausdruck der Freiheit der Künste und Wissenschaften,

3. der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung und der künstlerischen Tätigkeit,

4. der Förderung der künstlerischen Persönlichkeit, der Vorbereitung auf künstlerische und wissenschaftliche Praxis bzw. künstlerische und wissenschaftliche Berufe, der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses durch Lehre und Studium sowie

5. der schöpferischen Arbeit von Lehrenden und Studenten.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule geschieht im Rahmen des § 5 SächsHSFG im Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen und unter Ausschluss jeglicher privater kommerzieller Interessen; insbesondere erfüllt sie ihre Aufgaben, indem sie

- durch Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die künstlerische und/oder wissenschaftliche Fähigkeiten erfordern,
- Forschung und Entwicklungsvorhaben in den verschiedenen künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen und Lehrgebieten durchführt,
- künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heranbildet,
- weiterbildende Studienveranstaltungen anbietet und sich an der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung beteiligt,
- die Weiterbildung der Hochschulmitglieder fördert,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Studium unterstützt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Mitglieder der Hochschule sind das mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule tätige künstlerische, wissenschaftliche und sonstige Personal, sowie die Studenten einschließlich der Meisterschüler und Graduiertenstudenten. Die Hochschule kann weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkennen.

(2) Angehörige der Hochschule sind die weniger als zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten der Hochschule. Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, werden die Rechte als Angehörige der Hochschule zuerkannt. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professoren und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen. Sie kann Lehrbeauftragten, denen regelmäßig Lehraufträge erteilt werden und die bereits seit 3 Jahren an der Hochschule tätig sind, den Status eines Angehörigen zuerkennen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des SächsHSFG und dieser Grundordnung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die

Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Dies gilt auch im Fall einer Wiederwahl. Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Zu den weiteren Rechten und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden zählen außer den mit der Lehre verbundenen Aufgaben insbesondere die Teilnahme an Prüfungen, die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt sowie die Sicherstellung der Studienfachberatung durch die Mitglieder der Hochschule in Verantwortung der Fakultäten.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden haben die Pflicht, sich über die in der Hochschule geltenden Ordnungen und sonstigen hochschulinternen Vorschriften zu informieren. Ordnungen und hochschulinterne Vorschriften müssen hochschulöffentlich zugänglich sein.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen ihrer Studien-, Lehr- und Forschungstätigkeit und weiterer nach dem SächsHSFG übertragenen Aufgaben die Einrichtungen der Hochschule im erforderlichen Umfang zu nutzen.

Teil 2

Aufbau und Organisation

Abschnitt 1

Leitung, Verwaltung und zentrale Organe der Hochschule

§ 4

Rektor, Rektorat und Kanzler

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird vom Rektor geleitet. Er vertritt die Hochschule nach außen. Er wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er bestimmt die Richtlinien des Rektorates und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe der Hochschule. Der Rektor übt das Amt hauptberuflich aus.

(2) Das Rektorat setzt sich zusammen aus dem Rektor als Vorsitzendem, zwei Prorektoren und dem Kanzler. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das SächsHSFG nicht anderes bestimmt. Es bereitet die Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor. Die Mitglieder des Rektorates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Hochschulorgane mit Ausnahme des Hochschulrates teilzunehmen.

(3) Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Ein Prorektor ist zuständig für die Angelegenheiten von Studium, Lehre und Auslandsangelegenheiten der andere Prorektor für die künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Praxis.

(4) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule nach den Richtlinien des Rektorates. Er bewirtschaftet die Mittel der Hochschule nach § 85 Abs. 2 und 3 SächsHSFG. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Der Kanzler vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und des Senates in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 5

Zentrale Einrichtungen, Werkstätten und Labore der Hochschule

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden sind als zentrale Einrichtungen nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG insbesondere errichtet:

- die Hochschulbibliothek mit Mediathek,
- das Hochschularchiv mit der Kustodie und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung,
- das Ausstellungswesen mit dem Ausstellungsbereich Oktogon, seinen Nebenräumen¹ und weiteren Ausstellungsflächen,
- das Labortheater mit seinen technischen Nebenräumen²,
- der Career Service sowie
- die Zentrale für Informationstechnik

Das Hochschularchiv mit der Kustodie und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung haben die Aufgabe, historisches wie aktuelles, künstlerisches und wissenschaftliches Gut über die Entwicklung der Hochschule für Forschung und Lehre zu sammeln und zu bewahren. Verkauf, Abgabe oder unbefristete Ausleihe von Sammlungsgegenständen an Dritte sind ausgeschlossen. Die Kustodie und die Anatomiesammlung werden von einem Professor des Studienganges Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut konservatorisch begleitet, der vom Rektorat als Beauftragter bestellt wird. Er entscheidet über die konservatorische Ausleihfähigkeit von Sammlungsgegenständen.

(2) Die Zuständigkeit für die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Zentralen Einrichtungen nach § 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG und § 92 Abs. 1 SächsHSFG bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Rektorat. Struktur, Betrieb und Nutzung der einzelnen Zentralen Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt.

(3) Das Rektorat kann durch Ordnung Werkstätten und Labore an der HfBK Dresden errichten, ändern oder aufheben.

¹ Pentagon Ost, Pentagon Süd, Vestibül, Loggia Ost, Loggia Süd, Alte Bibliothek

² Schnürboden, Garderobe, Schminkraum, Laufsteg mit Scheinwerfereinstellungen, Klimatechnik, Heizungs- und Elektroraum

§ 6 Senat

(1) Der Senat besteht aus 11 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) 6 Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) 2 Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- c) 1 Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und
- d) 2 Vertretern aus der Gruppe der Studenten.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme an:

der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 81 Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsHSG). Der Rektor entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden (§ 25 Abs. 3 SächsHSFG).

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 8 und 9 SächsHSFG liegen insbesondere vor, wenn sie für die Entwicklung der Hochschule für Bildende Künste insgesamt, zur Stärkung der Hochschule im Wettbewerb, zur Erreichung fakultätsübergreifender Ziele der Hochschule und für die hochschulweite Qualitätssicherung unmittelbar von Bedeutung sind und die gemeinsame Umsetzung in den Fakultäten gewährleistet werden soll.

§ 7 Erweiterter Senat

Der Erweiterte Senat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den 11 stimmberechtigten Vertretern des Senates nach § 6 Abs. 1,
- b) 6 weiteren Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- c) 3 weiteren Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- d) 1 weiteren Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
- e) 2 weiteren Vertretern aus der Gruppe der Studenten.

Darüber hinaus gehören dem Erweiterten Senat kraft Amtes mit beratender Stimme an:

der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane, sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 81a Abs. 1 Satz 5 SächsHSFG).

§ 8 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 2 Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule sowie
- b) 3 weiteren Persönlichkeiten , die weder Mitglieder, noch Angehörige der Hochschule sind.

Abschnitt 2

Organisation unterhalb der zentralen Ebene

§ 9 Fakultäten

(1) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf einem Fachgebiet oder unterschiedlichen Fachgebieten gebildet werden. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe der Hochschule sind die Fakultäten insbesondere für die Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehre und die Gewährleistung des Studiums in den einzelnen Studiengängen und Fachgebieten verantwortlich. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Organen der Hochschule zusammen.

(2) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden gliedert sich in zwei Fakultäten:

1. Fakultät I umfasst das Fachgebiet der Bildenden Kunst sowie die Lehrgebiete Kunstgeschichte und Philosophie/Ästhetik.

2. Fakultät II umfasst die Fachgebiete

- Bühnen- und Kostümbild,
- Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,
- Theaterausstattung und
- Kunst-Therapie

sowie die Lehrgebiete

- Angewandte Theaterwissenschaft/Produktionsdramaturgie und
- Architektur und übergreifende Raumgestaltung.

Weitere Fach- und Lehrgebiete können den Fakultäten zugeordnet werden. Die Aufgaben und Rechte des Rektorates sowie des Senates nach § 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SächsHSFG bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Fakultätsräte

(1) Das Rektorat legt nach § 88 Abs. 3 SächsHSFG im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest; die beiden Fakultätsräte bestehen jeweils aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 7 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) 2 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- c) 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
- d) 2 Vertreter der Gruppe der Studenten und
- e) der Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Fakultätsrat der Dekan, der Prodekan und die Studiendekane der jeweiligen Fakultät an, soweit sie nicht gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind.

§ 11 Dekan und Dekanat

(1) Der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Er schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab. Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt der Dekan den Leiter auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Als Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Der Dekan ist bis zu 50 Prozent von seinen Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt. Wiederwahl des Dekans und des Prodekans ist möglich.

(3) Sofern es die Größe der Fakultät erfordert, wird auf Beschluss des Rektorates ein Dekanat mit einem Prodekan gebildet. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit der Dekan.

Abschnitt 3

Mitwirkung in der Selbstverwaltung

§ 12 Mitgliedergruppen

(1) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die künstlerischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2 SächsHSFG sowie
4. die Studenten.

Doktoranden, die als Studenten immatrikuliert sind, werden der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet.

(2) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in direkter Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 13 Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Fakultätsräte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt.

(2) Die Amtszeiten des Rektors und der Prorektoren betragen 5 Jahre. Die Amtszeiten der Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten betragen 3 Jahre.

§ 14 Geschäftsgang der Organe

(1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Fakultätsräte können abweichend von Satz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen.

(2) Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSFG fallen, können abweichend von Absatz 1 auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.

(3) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies das Organ mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Das Nähere zum Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

Teil 3

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

§ 15

Ehrenmitgliedschaft im Senat und andere Ehrungen

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet der Kunst oder der kulturellen Arbeit sowie auch außerhalb des Bereiches künstlerischer Arbeit Verdienste um die Hochschule erworben haben, Ehrentitel verleihen. Sie können durch den Senat zum Ehrenmitglied oder zum Ehrensensator der Hochschule für Bildende Künste Dresden ernannt werden. Gründe für eine Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrensensator sind ein besonderer Einsatz in Staat und Öffentlichkeit zum Wohl der Hochschule sowie ihre Förderung durch finanzielle Unterstützung.

(2) Als Ehrung für Verdienste um die und für eine besondere Förderung der Hochschule kann der Senat auch die Verleihung einer Medaille in Bronze oder Silber vom Stocksiegel der Königlichen Kunstakademie aus dem Jahre 1843 beschließen.

(3) Beschlüsse zur Ehrung nach Abs. 1 und 2 können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Senatsmitglieder gefasst werden. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht erworben.

(4) Erweist sich eine Person der Ehrung als unwürdig, so kann der Senat diese Ehrung durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder aberkennen.

§ 16

Ehrenpromotionen

Die Hochschule kann in den Lehrgebieten, in denen sie das Promotionsrecht besitzt, Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf den betreffenden Wissenschaftsgebieten erworben haben, die Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) verleihen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Grundordnung und alle weiteren Ordnungen der Hochschule werden durch Aushang in den Schaukästen der drei Hochschulgebäude Brühlsche Terrasse, Güntzstraße und Pfotenhauerstraße öffentlich bekannt sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule öffentlich zugänglich gemacht.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Dresden, den 19.08.2019

Der Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Matthias Flügge